



Antrag Nr.: 30 / 2025-28

Antragsteller: Präsidium
Ordnung: RuVO
Datum: 01.09.2025
Antrag: Änderung § 33 Kosten

§ 33 Kosten

[Abs. 1 bis 6 unverändert]

- (7) Die Verfahrenskosten für ein Verfahren, welches gemäß §§ 16 ff. RuVO durch eine Strafanordnung abgeschlossen wurde, betragen pauschal 20,00 €. Erfolgt der Abschluss des Verfahrens auf Grundlage von § 16a Abs. 1 ~~lit.~~ **e)** und f) oder § 16c Abs. 2 RuVO werden keine Verfahrenskosten erhoben.

[Abs. 8 unverändert]

Begründung: Bei geringen Mängeln der Spielberechtigung (mangelndes oder nicht zeitgemäßes Lichtbild) sollen neben der Geldstrafe keine zusätzlichen Verfahrenskosten erhoben werden.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.